

Nr.		Seite
25. 23. IV. 85 VI ZR 91/83	Bei einer Dienstfahrt kann der verletzte Beamte einen außerhalb des Dienstverhältnisses stehenden Schädiger nur insoweit auf Schmerzensgeld in Anspruch nehmen, als dieser im Verhältnis zu dem im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitschädiger für den Schaden verantwortlich ist.	173
26. 24. IV. 85 VIII ZR 65/84	Zur Anwendbarkeit des § 11 Nr. 10a AGBG auf einen im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr geschlossenen Finanzierungsleasingvertrag.	180
27. 24. IV. 85 VIII ZR 95/84	<p>a) Zum Leasingvertrag als verdecktem Abzahlungsgeschäft.</p> <p>b) Zur Schadensberechnung und zur Darlegungslast im Rechtsstreit über den Ersatzanspruch des Leasinggebers nach Kündigung des Leasingvertrags wegen Zahlungsverzuges des Leasingnehmers.</p> <p>c) Zur Frage der Anwendbarkeit von § 528 Abs. 3 ZPO, wenn das erstinstanzliche Gericht Klagevorbringen als un schlüssig behandelt und hilfsweise - bei unterstellter Annahme der Schlüssigkeit - als verspätet zurückgewiesen hat.</p> <p>d) Kann die Verzögerung des Rechtsstreits durch die Einräumung einer Erklärungsfrist vermieden werden, so kann der Gegner des verspätet Vortragenden die Zurückweisung als verspätet nicht dadurch erzwingen, daß er keinen Antrag nach § 283 ZPO stellt.</p>	195

Bücher

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

94. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
20. 3. IV. 85 IV b ZR 19/84	Hat ein Ehegatte seinen vollen Unterhalt eingeklagt, kann er wegen seines dabei nicht geltend gemachten Vorsorgebedarfs eine Erhöhung der zugesprochenen Unterhaltsrente allenfalls im Wege der Abänderungsklage erreichen, die erst zulässig ist, wenn sich die im Vorprozeß maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.	145
21. 16. IV. 85 RiZ (R) 1/85	Die Entscheidung über die Stellung eines Rechtshilfeersuchens an einen ausländischen Staat ist auch dann keine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 DRiG, wenn sie vom Landesjustizminister (§ 74 Abs. 2 IRG) getroffen wird. . .	150
22. 18. IV. 85 VII ZR 359/83	Die Bestimmung der VOB/B, daß sich - sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist - der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle richtet (§ 18 Nr. 1 Satz 1), gilt nur für die örtliche Zuständigkeit, nicht auch für die internationale Zuständigkeit.	156
23. 19. IV. 85 V ZR 152/83	a) Das Verlangen des Eigentümers nach § 917 Abs. 1 BGB ist Tatbestandsmerkmal für das Entstehen einer Duldungs- und damit auch der Rentenzahlungspflicht. b) Der Eigentümer eines Grundstücks, der öffentlich-rechtlich durch eine Baulast gebunden ist, kann gegen den Baulastbegünstigten, der das Grundstück baulastgemäß, aber ohne zivilrechtlichen Rechtsgrund nutzt, einen Bereicherungsanspruch wegen unbefugter Inanspruchnahme seines Eigentums haben. Die Baulast selbst stellt keinen Rechtsgrund für die Nutzung dar.	160
24. 22. IV. 85 II ZR 180/84	Bei einer Zahlungsgarantie auf erstes Anfordern ist die Aufrechnung mit eigenen, nicht im Zusammenhang mit dem Grundgeschäft stehenden Forderungen der Garantiebanc gegen den Anspruch des Begünstigten auf Auszahlung der Garantiesumme nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist jedoch auf liquide Ansprüche beschränkt.	167